

Allgemeine Beförderungsbedingungen Inselbahn (ABB Bahn)

der Schifffahrt (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde Langeoog – Inselbahn Langeoog – nachfolgend Beförderer genannt. Sie gelten für die Inanspruchnahme von entgeltlichen und unentgeltlichen Dienstleistungen der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog, d.h. für Beförderung mit der Inselbahn. Mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen unterwirft sich der Benutzer den nachfolgenden Beförderungsbestimmungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 1 Beförderungsvertrag

Reisende und ihr Gepäck sowie Tiere werden nur befördert, wenn zuvor ein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Beförderungsvertrag kommt ausschließlich zu unseren Bedingungen schon durch die Inanspruchnahme der Leistung – spätestens durch Zahlung des tariflichen Entgelts und Aushändigung der Fahrkarte, Freifahrtbescheinigung oder gleichwertiger Papiere zustande.

Der Beförderungsvertrag schließt insbesondere keinen Anspruch auf eine Sitzgelegenheit ein. Körperbehinderten Personen werden gegen Vorlage des Ausweises Sitzplätze freigemacht. Entsprechendes gilt auf Ersuchen des Bordpersonals für gebrechliche oder anderweitig hilfsbedürftige Personen.

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- a) Betrunkene Personen oder solche, die den Anstand verletzen oder eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen oder diese Bestimmungen nicht beachten.
- b) Personen, die wegen einer ansteckenden Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig sind.
- c) Personen, die sich den Anordnungen des Zugpersonals widersetzen.
- d) Haustiere, wenn andere Reisende belästigt werden oder wenn sie im Zielbahnhof nicht erwünscht sind,
- e) geladene Waffen, Munition und andere gefährliche Gegenstände sowie Gegenstände, deren Besitz strafbar ist. Werden derartige Gegenstände erst während der Reise entdeckt, kann das Zugpersonal sie in Verwahrung nehmen.

Welche Gegenstände von der Beförderung auszuschließen sind, entscheidet das Zugpersonal oder der Abfertigungsbeschäftigte nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Zugsicherheit.

Frachtgüter werden nicht mit der Inselbahn transportiert.

Rücktritt und Reklamation

Reisende sind bis zum Antritt der Reise jederzeit zum Rücktritt berechtigt. Sie erhalten das Beförderungsentgelt vollständig erstattet, wenn sie den Rücktritt spätestens 24 Stunden vor Beginn der Reise erklärt haben und das Gepäck noch nicht an Bord ist.

In allen anderen Fällen werden Fahrgeld und Fracht nur dann zurückerstattet, wenn der Vertragspartner ohne Verschulden (höhere Gewalt) an der Durchführung der Reise gehindert ist oder ohne eigenes Verschulden ein falsches Beförderungspapier gelöst hat. Der Rückerstattungsanspruch muss schriftlich binnen eines Monats nach Lösen der Beförderungspapiere beim Beförderer unter nachprüfbarer Darlegung des Rückerstattungsverlangens gemeldet werden. Für verlorengegangene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet und keine Rückerstattung gewährt. Ebenso erfolgt keine Erstattung für Reisen mit Verkehrsmitteln Dritter.

§ 2 Inselbahnsicherheit

Der Beförderer verpflichtet sich, die Reise mit einer den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechenden Inselbahn durchzuführen. Reisende sind verpflichtet, sich an die Allgemeinen Beförderungsbedingungen zu halten, insbesondere allen die Sicherheit und Ordnung im Zug betreffenden Anordnungen des Zugpersonals oder eines sonstigen vom Beförderer Bevollmächtigten Folge zu leisten.

Der Beförderer darf Reisende, die gegen derartige Anordnungen verstoßen, von der Beförderung ohne weiteres ausschließen. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung des Beförderungsentgelts.

§ 3 Fahrplan

Der Fahrplan ist unter Voraussetzung normaler Witterungs- und Wasserverhältnisse aufgestellt. Eine Gewähr für die Einhaltung der Ankunfts- und Abfahrtszeiten wird nicht übernommen. Sofern es Witterung, Wasserverhältnisse, behördliche Weisungen oder Gründe der Zugsicherheit erforderlich machen, können der Beförderer oder das Zugpersonal vom Fahrplan abweichen. Der Beförderer behält sich im Übrigen auch ausdrücklich Änderungen des Fahrplans, Fahrtausfall, Wechsel der Züge und alle Dispositionen vor, die wegen der besonderen Verhältnisse im Bereich der Inselbahn erforderlich sind. Der Beförderer ist nicht verpflichtet, die Reise mit einem bestimmten Zug durchzuführen. Besucher sind für das rechtzeitige Verlassen des Zuges selbst verantwortlich

§ 4 Beförderungsentgelte

Die jeweils gültigen Tarife für den Personen- und Gepäckverkehr werden in den Dienstgebäuden des Beförderers zur Einsicht bereitgehalten. Auf gewährte tarifliche Ermäßigungen, z.B. Kinderermäßigung, gibt es keine weiteren Ermäßigungen. Sonderfahrten unterliegen besonderen Vereinbarungen. Die Beförderungsentgelte zuzüglich der am Tage der Dienstleistung geltenden spezifischen Steuern und öffentlichen Abgaben sind, soweit sie nicht schon in den Tarifen enthalten sind, in jedem Fall vor Antritt der Reise zu entrichten.

Begleiter von Schwerbehinderten, auf deren Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung bescheinigt ist, haben freie Fahrt im Linienverkehr.

§ 5 Fahrkarten, Gepäckscheine, Frachtpapiere

Die Fahrkarten und Gepäckscheine sind an den Schaltern des Beförderers zu lösen. Jeder Fahrgast muss bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein. Er hat den amtlichen Nachweis über eine gewährte tarifliche Fahrpreisermäßigung ständig bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen; der Nachweis ist Bestandteil der ermäßigten Fahrkarte. Fahrgäste, die aus irgendeinem Grund keinen Fahrausweis mehr erhalten konnten, haben sich sofort beim Fahrkartenprüfer zu melden. Wird ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis angetroffen, ist der Beförderer berechtigt den Fahrpreis zuzüglich des jeweils gültigen Aufgeldes, zurzeit 60,-- €, unverzüglich zu erheben. Die Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog verzichtet damit nicht auf weitergehende Ansprüche. Beförderungser schleichung wird den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Ein Fahrausweis ist nur gültig, wenn er mit einem Datum versehen ist. Die Tageskarte gilt nur am Tag des aufgedruckten Tagesdatums. Der erste Geltungstag der übrigen Fahrausweise gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als voller Tag.

Ein Fahrausweis ist nur übertragbar, wenn er nicht auf einen Namen lautet und die Reise noch nicht angetreten ist. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, seinen Fahrausweis auf Verlangen dem Fahrkartenprüfer vorzuzeigen und auf Verlangen abzugeben. Die Fahrscheine und Kontrollabschnitte dürfen nur von dem Fahrkartenprüfer entwertet werden. Fahrausweise, deren Inhalt unbefugt geändert worden ist, werden als ungültig ersatzlos eingezogen. Das tarifliche Entgelt wird nach ersatzloser Einziehung des ungültigen Fahrausweises vom Fahrgast erhoben. Weigert sich der Fahrgast, das Entgelt zu bezahlen, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr in Begleitung Erwachsener werden kostenlos befördert.

§ 6 Allgemeine Vorschriften für die Beförderung von Gepäck

Aus Sicherheitsgründen ist eine Gepäckannahme und Gepäckausgabe am Hafen Langeoog nicht möglich.

§ 7 Handgepäck

Als Handgepäck dürfen nur Aktentaschen, Handtaschen, Reisebeutel und ähnliche Behälter, kleine Musikinstrumente sowie andere leicht tragbare Gegenstände, die nicht sperrig sind und ohne Belästigung Mitreisender auf einmal getragen werden können, mitgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet das Zugpersonal. Den Anordnungen der Bediensteten über die Lagerung des Handgepäcks ist Folge zu leisten. Gepäck irgendwelcher Art darf nicht auf den Sitzgelegenheiten abgestellt werden. Der Fahrgast haftet in vollem Umfang für hierdurch entstandene Schäden.

Kinderwagen mit Kind sind frei zu befördern. Sonstige Kinder- und Handwagen sind als Reisegepäck aufzugeben.

§ 9 Sonstiges – Lebende Tiere

Lebenden Tieren ist ein Begleiter beizugeben, der das tarifmäßige Fahrgeld zu zahlen hat. Stellt der Absender den Begleiter nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen. Die Beförderung kann in diesem Falle verweigert werden.

Unverpackt lebende Tiere sind vom Absender auf eigenes Risiko selbst zu verladen und in dem Zug so unterzubringen und zu befestigen, dass sie keinen Schaden erleiden und anderen Tieren oder Gütern keinen Schaden zufügen können. Zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Befestigung sind die Tiere mit festen Stricken zum Anbinden zu versehen. Die Tiere sind auch unterwegs zu beaufsichtigen. Hunde sind an der Leine zu führen. Etwaige Verunreinigungen sind von den Tierhaltern selbst oder auf ihre Kosten zu beseitigen. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

§ 11 Haftung

Der Beförderer haftet für einen Schaden, der durch

- a) Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder einer Begleitperson
- b) Verlust oder Beschädigung von Gepäck
- c) Verlust oder Beschädigung von sonstigem Gepäck

während der Reise entsteht, wenn das den Schaden verursachte Ereignis entweder auf einem Verschulden des Beförderers, seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten beruht.

Die Haftung des Beförderers ist gegenüber jedem Reisenden und für jede Reise

- a) in den Fällen a) auf einen Betrag von 163.613,-- €
- b) in den Fällen b) auf einen Betrag von 2.045,-- €
- c) in den Fällen c) auf einen Betrag von 3.067,-- €

beschränkt.

In den Fällen b) und c) haftet der Beförderer nur unter Abzug eines Betrages von 30,68 €.

Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertsachen, die der Reisende bei sich trägt.

Die Beschränkung der Gesamthaftung des Beförderers je Schadenereignis bleibt vorbehalten.

In allen übrigen Fällen haftet der Beförderer

- a) gegenüber einem Kaufmann, der den Beförderungsvertrag im Rahmen seines Handelsgewerbes abschließt, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten,
- b) gegenüber anderen Reisenden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Beförderers oder seiner in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten. Unter diese Bestimmung fallen Haftungstatbestände, bei denen nicht vom Gesetz erfasste Schäden wie der Verzugsschaden oder nicht vom Gesetz erfasste Schäden wie der lebender Tiere entsprechend der normalen Haftungsbegrenzungsmöglichkeiten des AGBG behandelt werden.

§ 12 Verjährung

Schadenersatzansprüche wegen Tod oder Körperverletzung eines Reisenden oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck verjähren in zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist beginnt

- a) bei Körperverletzung mit dem Tag des Ausstiegs des Reisenden aus der Inselbahn.
- b) Bei Tod während der Reise an dem Tag, an dem der Reisende hätte aussteigen sollen und bei Körperverletzung während der Reise, wenn diese den Tod des Reisenden nach dem Ausstieg zur Folge hat, mit dem Tag des Todes, vorausgesetzt, dass diese Frist einen Zeitraum von drei Jahren vom Tag des Ausstiegs nicht überschreitet.

Bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck mit dem Tag des Ausstiegs aus der Inselbahn oder mit dem Tag, an dem der Ausstieg hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

§ 13 Haftung und Obliegenheiten des Kunden

Der Reisende haftet dem Beförderer und seinen in Ausübung ihrer Verrichtung handelnden Bediensteten oder Beauftragten für alle schuldhaft zugefügten Schäden, insbesondere auch für durch Nichtbeachtung dieser Beförderungsbestimmungen verursachten Schäden.

Der Reisende haftet gegenüber der Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog für alle Schäden, die er selbst oder seine Beauftragten, z. B. durch unrichtige Angaben, während der Reise der Inselbahn oder sonstigen Gegenständen zufügen. Ebenso haften Reisende mit unverpackt lebenden Tieren für Schäden, die im Zusammenhang mit der Beförderung zugefügt werden.

Der Reisende muss äußerlich erkennbare Beschädigungen von Gepäck am Tag des Ausstiegs aus der Inselbahn anzeigen. Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen von Gepäck und Minifracht sind innerhalb einer Woche nach dem Tage des Ausstiegs dem Beförderer anzuzeigen.

Erfolgt keine Anzeige, geht der Beförderer davon aus, dass der Reisende sein Gepäck/Minifracht empfangen hat, wie es verladen wurde bzw. dass Schäden auf einem Umstand beruhen, den der Beförderer nicht zu vertreten hat. Keinesfalls geht die Haftung über die gesetzliche hinaus.

§ 14 Schlussvorschriften Änderungen der Beförderungsbedingungen

Eine Änderung oder Ergänzung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) ohne vorherige Anzeige bleibt dem Beförderer jederzeit vorbehalten. Änderungen oder Ergänzungen erlangen Wirksamkeit für die Beteiligten ab ihrer Veröffentlichung durch den Aushang in den Geschäftsräumen des Beförderers.

§ 15 Widersprechende Bestimmungen

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden vom Beförderer nicht anerkannt. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB) des Beförderers. Ein ausdrücklicher Widerspruch des Beförderers ist nicht erforderlich.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Beförderer und Kaufleuten, für die der Beförderungs- oder sonstige Vertrag mit dem Beförderer zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört, ist je nach Streitwert vereinbart, das Amtsgericht Wittmund oder das Landgericht Aurich.

Erfüllungsort ist Langeoog

Stand 01.01.2020

Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog
Inselbahn



Die Bürgermeisterin
Heike Horn